

Strahlenschutz an Schulen - Kompendium der RiSU in Stichworten

In dieser Übersicht wurden Informationen aus dem Anhang 8 und 9 der RiSU zusammengestellt und um Angaben aus dem Niedersächsischen Erlass "Strahlenschutz an Schulen ergänzt). Die Spalten erklären sich wie folgt:

- 1. Spalte: Abschnitt gemäß RiSU
- 2. Spalte: Nr. des Abschnittes gemäß RiSU
- 3. Spalte: Seitenzahl in der RiSU
- 4. Spalte: Art der Information. Dabei steht
"I" für Information
"A/P" für Aufgaben/Pflichten
"E" für Empfehlung
- 5. Spalte: Adressat der Information
- 6. Spalte: Thema
- 7. Spalte: Bemerkung

Die Angaben erfolgen nach besten Wissen und Gewissen ohne Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Kommentare und Hinweise nimmt der Autor (Dr. Jan-W. Vahlbruch, Institut für Radioökologie und Strahlenschutz (IRS) der Leibniz Universität Hannover unter 0511 762 3321 oder vahlbruch@irs.uni-hannover.de) gerne entgegen.

Jan Vahlbruch, Hannover, 27.04.2014

Abschnitt	Nr.	Seite	Art	Adresat	Thema	Bemerkung
8.2 (Begriffsbestimmungen)		246	I		Die verwendeten Begriffe sind an die Begriffsbestimmungen der StrlSchV angelehnt . Behandelt werden alle radioaktive Stoffe und Materialien, die für Unterrichtszwecke eingesetzt werden, unabhängig von Ihrer Aktivität und Form	
8.2.1. (Tätigkeiten)		246	I		Def. "Tätigkeiten" gemäß StrlSchV	
8.2.2 (Arbeiten)		247	I		Def. "Arbeiten" gemäß StrlSchV	
8.2.3. (radioaktive Stoffe)		247	I		Def. "radioaktive Stoffe"	
8.2.4. (Materialien)		247	I		Def. "Materialien"	
8.2.5. (BAZ - Schulpräparate)		247	I		Def. "Schulpräparate"	
8.2.6. (Umgangsarten)		248	I		Def. "Umgang" gemäß StrlSchV	
8.2.6.1. (Genehmigungsfreier Umgang)			I		Umgang kann genehmigungsfrei, genehmigungsbedürftig oder anzeigebedürftig sein	
			I		Umgang ist genehmigungsfrei, wenn $A < FG$ (Summenformel!)	
		249	I		Umgang mit Schulpräparaten mit alter BAZ ist anzeigepflichtig	
8.2.6.2. (Genehmigungsbedürftiger Umgang)			I		Umgang ist genehmigungsbedürftig, wenn $A > FG$ (Summenformel!)	
			I		Länder können festlegen, dass in bestimmten Schulformen der genehmigungspflichtige Umgang verboten wird.	Ist in Niedersachsen nicht erfolgt
			I		Anträge auf Genehmigung sind vom SSV bzw. SSVB an die GA zu richten.	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
			A/P	SSV	Nach Erteilung einer Genehmigung übersendet die Schule eine Kopie an die NLSchB	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
8.2.6.3. (Übergangsvorschriften)		249	I		Bestandsschutz gemäß §117 Abs. 6 Satz 7 (Uhren, Glaswaren, Keramiken, Glühstrümpfe usw, wenn vor 2001 erworben)	

Abschnitt	Nr.	Seite	Art	Adresat	Thema	Bemerkung
		250	E	SSV	Empfehlung: Beim Entsorgen von Stoffen, mit denen wg. §117 anzeige- und genehmigungsfreien umgegangen werden darf, ist Kontakt mit der zuständigen Behörde und der LSS aufzunehmen	Verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
8.2.6.4. (Anzeigebedürftiger Umgang)		251	I		Schulpräparate mit alter BAZ dürfen weiterbetrieben werden (siehe 8.6.1.)	
8.2.7. (Freigrenzen)			I		Def. "Summenformel"	
			I		Klarstellung, dass bei Unterschreiten der Freigrenzen weder eine Genehmigung, noch ein SSB notwendig ist.	
		252	E	SSV	Empfehlung: Auch beim genehmigungsfreien Umgang ist ein SSB zu bestellen.	Verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
8.2.8. (umschlossene rad. Stoffe)			I		Def. "umschlossener radioaktive Stoffe" gemäß StrlSchV	
8.2.9. (offene rad. Stoffe)			I		Def. "offene radioaktive Stoffe" gemäß StrlSchV	
			I		Klarstellung, dass darunter auch Glühstrümpfe fallen	
8.2.10. (Strahlenschutzbereiche)		253	I		Def. "Strahlenschutzbereiche" gemäß StrlSchV und Klarstellung, dass diese an Schulen nicht einzurichten sind.	
8.3. (Strahlenschutzgrundsätze)			I		Def. "Strahlenschutzgrundsätze" gemäß StrlSchV	
8.4. (Strahlenschutzorganisation)						
8.4.1. (SSV)		254	I		SSV ist der Sachkostenträger!	
			E		Empfehlung: Benennung von Schulleitern zu SSBVs	NICHT verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
			I		Die Schulträger können die NLSchB ersuchen, Schulleiter zu SSBV zu ernennen	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
	1		A/P	SSV	SSV muss Anzeigen, Genehmigungen und Mitteilungen an die zuständige Behörde zu übermitteln	
	2		E		Dem SSV wird empfohlen, eine zweite Lehrkraft als SSB zu bestellen	NICHT verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
	3	255	A/P	SSV	SSV sorgt für Schlüsselregelung	
	4		A/P	SSV	SSV kann an SSB Aufgaben übertragen	
	5		A/P	SSV	SSV bestellt und entpflichtet SSB, der Personalrat ist darüber zu informieren	
	6		A/P	SSV	SSV teilt Bestellung, Entpflichtung und Änderungen der A/P des SSB der Behörde mit.	
	7		A/P	SSV	SSV hat bei genehmigungsbedürftigen Umgang eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen.	
	7	256	E	SSV	Es wird empfohlen, im jeden Fall eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen	Verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
	8		A/P	SSB	SSV stellt sicher, das StrlSchV vorhanden ist	
	9		A/P	SSB	SSV stellt sicher, dass nur unterwiese Lehrkräfte mit radioaktiven Stoffen arbeiten	
	10		A/P	SSV/SSB	Beim genehmigungspflichtigen Umgang muss Jahresmeldung im Januar gemacht werden	
	10		E		Es wird empfohlen, die Jahresmeldung in jedem Fall zu machen	NICHT verbindlich in Niedersachsen (Erlass), aber siehe 8.17. Also Meldung erforderlich!
	11		A/P	SSB	Beim genehmigungspflichtigen Umgang ist Buch über die radioaktiven Stoffe zu führen	
			E	SSB	Es wird empfohlen, in jedem Fall Buch zu führen	Verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
	12		A/P	SSV	Beim genehmigungspflichtigen Umgang und beim anzeigebedürftigen Umgang (alte BAZ) ist Erwerb und Abgabe innerhalb eines Monats anzuzeigen	
	13		A/P	SSV	Verlust von radioaktiven Stoffen ist der zuständigen Behörde mitzuteilen	
	14		A/P	SSV/SSB	SSV sorgt für die Beseitigung von Mängeln für Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren	
	15		A/P	SSV	SSV muss mit Personalrat und Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenarbeiten	
	16	257	A/P	SSV	SSV stellt sicher, dass die SSB die Fachkunde innerhalb von 5 Jahren aktualisieren	Niedersachsen: LSchB unterstützt Schulen durch Listen (Erlass)
	17		A/P	SSV	SSV stellt dem SSB die notwendigen Unterlagen zur Verfügung (BAZ, usw...)	
8.4.2. (SSBV)			I		SSBV kann bestellt werden. Dieser kommuniziert über SSV mit der Behörde und meldet dem SSV alle erforderlichen Maßnahmen. Es ist ein Alarmierungsplan zu erstellen	
8.4.3. (SSB)			I		Es dürfen nur zuverlässige und fachkundige SSB bestellt werden.	

Abschnitt	Nr.	Seite	Art	Adresat	Thema	Bemerkung
				I	SSB kümmert sich um A/P aus seinem Entscheidungsbereich. Dazu zählen insbesondere:	
	1		A/P	SSB	SSB kümmert sich um die Einhaltung der Schutzvorschriften!	
	2		A/P	SSB	SSB trifft unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	
	3	258	A/P	SSB	SSB meldet unverzüglich Mängel an den SSV und macht Vorschläge zur Behebung	
	4		A/P	SSB	SSB unterweist die Lehrkräfte in den Umgang mit radioaktiven Stoffen	
	5		A/P	SSB	SSB berät den Personalrat auf dessen Verlangen	
				I	SSB darf nicht benachteiligt werden.	
			A/P	SSV	SSB werden durch Schulleiter bestellt, sofern diese SSBV sind. GAA und NLSchb sind zu informieren	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
			A/P	SSB	SSB müssen bei Überprüfung des Strahlenschutzes an Schulen anwesend sein.	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
			A/P	SSB/SSV	SSB muss bei Transporten von radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten oberhalb der Freigrenze Rücksprache mit GAA halten	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
8.5. (Fachkunde)		259	I		SSB benötigt Fachkunde.	
			I		Die Fachkunde ist alle 5 Jahre zu aktualisieren	
			I		Nachweis über Aktualisierung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen	
			E		Es wird empfohlen, dass alle Lehrkräfte, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die Fachkunde erwerben und aktualisieren	NICHT verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
			I		Die Gewerbeaufsichtsämter beraten und geben Auskunft - auch über Sachverständige	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
			I		alte Fachkundebescheinigungen gelten weiter	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
			I		NLSchB unterstützt Schulleiter, indem sie auf Aktualisierung hinweist (siehe 8.4.1. 16.)	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
			I		Kurse werden vom NLQ (Erwerb) bzw. von der NLSchB (Aktualisierung) organisiert und in der VeDaB veröffentlicht. Pro Schule trägt das Land die Kosten für max. 2 SSB. Weitere Qualifizierungsmaßnahmen sind aus dem Schulbudget zu finanzieren	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
8.6. (Umgang mit BAZ)	1		A/P	SSB	Es dürfen keine Änderungen an Schulpräparaten vorgenommen werden	
	2		A/P	SSB	Abgenutzte, beschädigte oder zerstörte Schulpräparate dürfen nicht mehr genutzt werden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Strahlenschäden zu vermeiden.	
	3	260	A/P	SSV/SSB	Der Inhaber des Schulpräparates muss den Abdruck des Zulassungsscheins und die Prüfberichte bereithalten	
	4		A/P	SSV/SSB	Alle 10 Jahre ist eine Dichtheitsprüfung von einem nach Landesrecht bestimmten Sachverständigen durchführen zu lassen	
	5		A/P	SSV	Bei der Weitergabe von Schulpräparaten muss BAZ-Schein ausgehändigt werden; ebenso Prüfberichte des Sachverständigen	
8.6.1. (alte BAZ)				I	Schulpräparate mit alter BAZ dürfen weiterbetrieben werden.	
				I	Bei Abgabe an Dritte benötigt dieser eine Genehmigung	
			A/P	SSV/SSB	Bei Schulpräparaten mit alter BAZ war am 01.08.2006 und dann alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung notwendig, wenn A > 10 FG.	
			A/P	SSV/SSB	Es sind die Regelungen in der BAZ zu beachten!	
	261			I	Wenn die Zulassungsbehörde bekannt gemacht hat, dass ein ausreichender Schutz gegen Strahlenschäden nicht gewährleistet ist, darf das Schulpräparat nicht weiter betrieben werden.	
8.6.2. (neue BAZ)			A/P	SSV/SSB	Zusätzlich zu 8.6. sind Schulpräparate nach Beendigung der Nutzung an den Zulassungsinhaber bzw. die Landessammelstelle zurückzugeben	
			A/P	SSV/SSB	Bei Widerruf der BAZ darf das Schulpräparat nicht weiterbetrieben werden.	
			I		Das MU informiert das MK über den Widerruf von BAZ, die dann durch das MK in geeigneter Form an die Schulen weitergegeben werden	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
8.7. (Strahlenschutzanweisung)						

Abschnitt	Nr.	Seite	Art	Adresat	Thema	Bemerkung
			A/P E	SSV	Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen ist eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen Es wird empfohlen, in jedem Fall (auch unterhalb der Freigrenzen oder beim Umgang mit Schulpräparaten) eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen.	Verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
8.8. (Unterweisung)		262	A/P	SSB	Jede Lehrkraft sowie Schülerinnen und Schüler, die bei Experimenten mitwirken, sind vorher zu unterweisen (in Anlehnung an § 38 StrlSchV).	siehe 8.4.3. Nr. 4
			A/P I	SSB	Die Unterweisung wird jährlich wiederholt. Für die Unterweisung ist der SSB zuständig.	
			A/P	SSB	Über den Inhalt und Zeitpunkt sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind von den unterweisenden Lehrkräften und Schülern zu unterzeichnen und fünf Jahre lang aufzubewahren	
			E	SSB	Es wird empfohlen, in jedem Fall (auch unterhalb der Freigrenzen oder beim Umgang mit Schulpräparaten) eine Unterweisung der Lehrkräfte durchzuführen	Verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
			I		SSB kann Unterweisung der Schüler auf unterwiesene Lehrkraft übertragen. Die Unterweisung ist im Klassenbuch zu dokumentieren	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
			I		Mindestens jährlich zusätzliche Unterweisung der Hausmeister	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
8.9. (Besondere Schutzmaßnahmen)			I		Besondere Schutzmaßnahmen sind zu treffen, wenn Lehrkräfte mit offenen radioaktiven Stoffen mit A>FG umgehen.	
			A/P	SSB / LK	Beim Umgang mit offenen rad. Stoffen ist Schutzkleidung zu tragen und Schutzausrüstung zu verwenden	
			A/P	SSB / LK	Beim Umgang mit offenen rad. Stoffen ist Essen, Trinken, Rauchen, Verwendung von Kosmetika ist nicht erlaubt	
			E		Es wird empfohlen, dass Schwangere oder stillende Frauen nicht mit offenen Stoffen auch mit A<FG umgehen	Verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
8.10. (Schülerversuche)						
8.10.1 (offene radioaktive Stoffe)		263	I		Schüler dürfen nicht mit offenen radioaktiven Stoffen mit A>FG umgehen. Demoversuche sind erlaubt; der Umgang darf ausschließlich durch den SSB oder die unterwiesene Lehrkraft erfolgen	
			I		Schüler dürfen mit offenen radioaktiven Stoffen mit A<FG umgehen, wenn Kontamination und Inkorporation ausgeschlossen sind.	
			A/P	SSB / LK	Bei solchen Schülerversuchen muss ein SSB anwesend sein und Aufsicht führen	
Flüssigkeiten			A/P	SSB / LK	Bei genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Flüssigkeiten sind Einmalhandschuhe zu tragen	
Flüssigkeiten			E		Es wird empfohlen, dass radioaktive Flüssigkeiten mit A<FG von Schülern nicht gehandhabt werden, es sei denn, es liegt eine BAZ vor.	NICHT verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
Flüssigkeiten			E		es wird empfohlen, in jedem Fall beim Umgang mit radioaktiven Flüssigkeiten Schutzhandschuhe zu tragen	NICHT verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
Mineralien/Erze			A/P	SSB / LK	Bei der Handhabung von Mineralien sind Schutzhandschuhe oder Greifwerkzeug zu verwenden.	
Mineralien/Erze			I	SSB / LK	Mineralien sollen in Vitrinen oder Schränken aufbewahrt werden.	
Mineralien/Erze			E		es wird empfohlen, derartige Mineralien zu follieren oder unter Glas zu handhaben	NICHT verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
Mineralien/Erze			I		Alternativ können die radioaktiven Mineralien auch in Epoxydharz eingegossen oder in geschlossenen Kunststoffboxen aufbewahrt werden.	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
8.10.2 (umschlossene rad. Stoffe)		264	I		Schüler dürfen mit umschlossenen rad. Stoffen mit A<FG umgehen, wenn eine unterwiesene Lehrkraft Aufsicht führt	

Abschnitt	Nr.	Seite	Art	Adresat	Thema	Bemerkung
			A/P	SSB / LK	Vor Aufnahme der Tätigkeit ist eine Sichtprüfung auf Unversehrtheit durchzuführen und bei Beschädigung die Nutzung einzustellen und den SSV und über diesen die Behörde zu informieren	
			A/P	SSV / SSB	Bei Beschädigung ist eine Dichtheitsprüfung durch den Sachverständigen zu veranlassen (siehe 8.2.8.)	
8.10.3 (Schulpräparate)			I		Schüler dürfen bei Präparaten mit alter BAZ nur mitwirken, wenn SSB Aufsicht führt	
8.11. (Brandbekämpfung)			A/P	SSV / SSB	Es sind die zur Brandbekämpfung notwendigen Maßnahmen zu planen	
			I		Bleibt die Gesamtaktivität unterhalb dem 1E+4-fachen der FG, erfolgt gemäß FwDV 500 eine Einstufung in Gefahrengruppe 1	
			A/P	SSV	Die Aufbewahrungsorte sind der zust. Behörde bzw. der Brandschutzdienststelle mitzuteilen	
8.12. (Grenzwerte)	265		I		Es gilt der Grenzwert von 1 mSv effektive Jahresdosis	
8.13. (Strahlungsmessgeräte)			I		Es ist an Schulen keine dosimetrische Überwachung notwendig	
			A/P	SSB / LK	Beim genehmigungsbedürftigen Umgang mit festen oder flüssigen offenen Stoffen ist ein Kontaminationsgerät einzusetzen	
			I		Beim Umgang mit festen radioaktiven Materialien (Mineralien/Erzen) ist KEIN Kontaminationsmonitor erforderlich	
8.14. (Aufbewahrung,...)			A/P	SSB / LK	Außerhalb des Unterrichtes sind radioaktive Stoffe und Schulpräparate in Schutzbehältern oder geschützten Räumen zu lagern und zu sichern.	
			I		Dazu reichen in der Regel der übliche Strahlblechschrank in einem Sammlungsraum aus.	
			A/P	SSB / LK	In diesem Schrank dürfen nur radioaktive Stoffe gelagert werden	
8.15. (Kennzeichnungspflicht)			A/P	SSB	Radioaktive Stoffe sowie Schutzbehälter, Aufbewahrungsgefäße sind ausreichend, deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem Warnzeichen und, wenn mgl., mit den Worten "Radioaktiv" zu kennzeichnen.	
			A/P	SSB	Neben dieser Kennzeichnung sind bei Schulpräparaten die enthaltenen Radionuklide und deren Aktivität bei Erwerb darzustellen	
			A/P	SSB	Zu kennzeichnen sind Schulpräparate, Geräte, Vorrichtungen, Schutzbehälter, Aufbewahrungsbehältnisse und Umhüllungen radioaktiver Stoffe und, nur bei genehmigungsbedürftigen Umgang, auch die Räume.	
			A/P	SSB / LK	Bei Versuchen mit radioaktiven Stoffen oder Schulpräparaten ist der Versuchsaufbau mit dem Strahlenzeichen zu kennzeichnen. Sobald keine radioaktiven Stoffe vorhanden sind, sind die Kennzeichnungen zu entfernen.	
8.16. (Abgabe)	266		I		Radioaktive Stoffe aus genehmigungsbedürftigen Umgang oder Schulpräparate mit einer alten BAZ dürfen nur an Personen abgegeben werden, die die notwendige Genehmigung besitzen	
			A/P	SSB / LK	Handelt es sich dabei und umschlossene rad. Stoffe, die eine Dichtheitsprüfung und eine Kontaminationsfreiheit der Umhüllung sicherzustellen	
8.17. (Buchführung/Bestandsmeldung)			A/P	SSB / SSV	Erwerb und Abgabe von rad. Stoffen sind bei genehmigungsbedürftigen Umgang listenmäßig zu erfassen (Buchführung). Diese Unterlagen sind 30 Jahre lang aufzubewahren.	
			E		es wird empfohlen, in jedem Fall über den Bestand an radioaktiven Stoffen und Schulpräparaten Buch zu führen.	Verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
			E		weiterhin wird empfohlen, diese Liste am Aufbewahrungsort (Sammlungsraum) vorzuhalten.	Verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
			A/P	SSB	Es ist ein Bestandsverzeichnis gemäß Anlage 1 des Erlasses zu führen	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)

Abschnitt	Nr.	Seite	Art	Adresat	Thema	Bemerkung
		267	A/P	SSB / SSV	Jede Änderung am Bestand anzeige- und genehmigungsbedürftiger radioaktiver Stoffe ist der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats zu melden	
			A/P	SSB / SSV	Bei genehmigungsbedürftigen Umgang ist im Januar der zuständige Behörde der Bestand an rad. Stoffen mit HWZ>100d mitzuteilen.	
			E		es wird empfohlen, diese Regelung für alle radioaktiven Stoffe anzuwenden	Verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
			I		Es sind alle Stoffe, die aufgrund der Radioaktivität genutzt werden, in der Bestandsmeldung im Januar zu melden.	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
8.18. Verlust			A/P	SSB / SSV	Bei Verlust oder Diebstahl sind unverzüglich der SSV, der SSVB (falls vorhanden) und die zuständige Behörde zu informieren.	
			I		Fragen in Bezug auf die Beurteilung von Mineralien oder Fundstücke sind mit der zuständigen Behörde zu klären	
8.19. Radioaktive Abfälle			A/P	SSB / SSV	Radioaktive Abfälle sind an die Landessammelstelle abzugeben.	
			A/P	SSB / SSV	Dabei sind die Transportbestimmungen zu beachten	
			A/P	SSB / SSV	Das Verfahren ist mit dem Sachkostenträger und der zuständigen Behörde abzuklären	
			A/P	SSB / SSV	Der SSB muss dafür sorgen, das Transporte von Neutronenquellen und radioaktiven Stoffen mit A>FG außerhalb des Schulgeländes nur nach Rücksprache mit der GA durchgeführt werden	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
			A/P	SSB / SSV	Ausnahmen von der Ablieferungspflicht sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen	
			E		Es wird empfohlen, sich bei der Ablieferung an die Landessammelstelle bzw. bei der Abgabe an Dritte rechtzeitig mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen.	Verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
			I		Die Anschrift der Landessammelstelle findet man im Internet unter www.lsst.niedersachsen.de	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)
9.1. (Rechtliche Grundlagen)		268	I		Geltungsbereich RöV	
9.2. (Begriffsbestimmungen)			I		Analog zu RöV	
9.2.1. (Vollschutzgeräte)			I		Definition gemäß RöV	
9.2.2. (Schulröntgeneinrichtung)		269	I		Definition gemäß RöV	
			A/P	SSV / SSB	Es dürfen an Schulen nur Schulröntgeneinrichtungen (SRE) betrieben werden!	
			A/P	SSV	Der Betrieb ist 2 Wochen vorher anzuzeigen	
			A/P	SSB	Alle 5 Jahre ist eine Sachverständigenprüfung durchzuführen	
			A/P	SSV / SSB	Eine Durchschrift des Sachverständigenberichts ist an die zuständige Behörde zu schicken	
9.2.3. (max. Betriebsbedingungen)		270	I		Definition gemäß RöV	
9.2.4. (Störstrahler)			I		Definition gemäß RöV	
			A/P	SSB	Schüler dürfen beim genehmigungspflichtigen Betrieb von Störstrahlern nur unter Aufsicht eines SSBs mitwirken	
9.3. (Strahlenschutzgrundsätze)			I		Definition gemäß RöV	
		271				
9.4. (Strahlenschutzorganisation)			I		Regelungen entsprechen denen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen	
9.4.1. (SSV)		1	A/P	SSV	Anzeigen der SRE 2 Wochen vorher	
		2-6	272	A/P	analog zu StrlSchV	
		7	273	E	SSV Es wird empfohlen, eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen	Verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
		8	A/P	SSV / SSB	Die RöV ist vorzuhalten	
		9	A/P	SSV	Nur ein- und unterwiesene Lehrer dürfen SRE bedienen	
		10	A/P	SSV	Der SSV meldet außergewöhnliche Ereignisabläufe oder Betriebszustände unverzüglich der zuständigen Behörde	
		11	A/P	SSV	Der SSV sorgt für die Beseitigung vorhandener Mängel	

Abschnitt	Nr.	Seite	Art	Adresat	Thema	Bemerkung
		12	A/P	SSV / SSB	Der SSV hat mit dem Personalrat und der Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten und zu unterrichten	
		13	A/P	SSV	Der SSV stellt sicher, dass die SSB ihre Fachkunde innerhalb von 5 Jahren aktualisieren	
		14	A/P	SSV	Der SSV stellt dem SSB die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung	
		15	274	A/P	SSV / SSB	
					Der SSV sorgt beim Betrieb der SRE dafür, dass die Einweisung anhand einer deutschsprachigen Gebrauchsanweisung durch eine entsprechend qualifizierte Person durchgeführt wird.	
		16	A/P	SSV / SSB	Der SSV sorgt dafür, dass die Vorschriften der BAZ und der Betriebsanleitung bei der Benutzung der SRE eingehalten werden	
		17	A/P	SSV / SSB	Der SSV sorgt dafür, dass die Prüffrist bei SRE alle fünf Jahre eingehalten wird.	
9.4.2.(SSBV)					analog zu StrlSchV	
9.4.3. (SSB)					analog zu StrlSchV	
9.5. (Fachkunde)		275			analog zu StrlSchV	
9.6. (Strahlenschutzanweisung)		276	E	SSV	Es wird empfohlen, eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen (siehe 9.4.1.)	Verbindlich in Niedersachsen (Erlass)
9.7.1 (Ersteinweisung)		277	A/P	SSB	Es ist dafür zu sorgen, dass die Lehrkräfte anhand einer deutschsprachigen Gebrauchsanweisung durch eine qualifizierte Person in die sachgerechte Handhabung eingewiesen werden. Darüber sind Aufzeichnungen anzufertigen. Bei der ersten Inbetriebnahme ist diese Einweisung durch eine qualifizierte Person des Herstellers oder Lieferanten vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer des Betriebes aufzubewahren.	
9.7.2 (Unterweisung)			A/P	SSB	analog zur StrlSchV	
			I		Schüler dürfen beim Betrieb eines SRE nur unter Aufsicht eines SSBs mitwirken	
			I		Ein Demonstrationsversuch kann auch vom unterwiesenen Lehrer durchgeführt werden, solange die Schüler nicht mitwirken	
9.8.(Besondere Schutzvorkehrung)			A/P	SSB / LK	Vor jeder Inbetriebnahme ist die Schulröntgeneinrichtung oder der genehmigungsbedürftige Störstrahler auf die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Dazu gehört eine Sichtprüfung, bei welcher z.B. geprüft wird, ob die Glasscheiben unbeschädigt und keine äußeren Beschädigungen zu erkennen sind, eine Funktionsprüfung der Sicherheitsschalter durchgeführt wird und eine Prüfung, ob die Kühlung der Röntgenröhren (Ventilator, sofern vorhanden) funktionstüchtig ist, erfolgt. Es ist darauf zu achten, dass Unbefugte die Schulröntgeneinrichtungen oder die genehmigungsbedürftigen Störstrahler nicht in Betrieb setzen können (Schlüsselregelung).	
9.10. (Kennzeichnungspflicht)			A/P	SSV / SSB	SRE sind mit einem Bauartzeichen und weiteren von der Zulassungsbehörde bestimmten Angaben gekennzeichnet	
9.11 (Sachverständigenprüfung)			A/P	SSV / SSB	Eine Überprüfung durch den Sachverständigen hat in Zeitabständen von längstens 5 Jahren zu erfolgen. Der jeweils aktuelle Prüfbericht ist bei den allgemeinen Geräteunterlagen aufzubewahren. Eine Durchsicht des Prüfberichtes ist der zuständigen Behörde unverzüglich zu übersenden	
9.12 (Einstellung des Betriebes)			A/P	SSV	Der Betrieb ist unverzüglich einzustellen, wenn die Bauartzulassung zurückgenommen oder widerrufen wird, die Schulröntgeneinrichtung oder der Störstrahler nicht mehr den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen entspricht oder der Betrieb von der zuständigen Behörde untersagt wird	
			I		Das MU informiert das MK über den Widerruf von BAZ, die dann durch das MK in geeigneter Form an die Schulen weitergegeben werden	Zusätzlich nur in Niedersachsen (Erlass)

Abschnitt	Nr.	Seite	Art	Adresat	Thema	Bemerkung
9.13 (Beendigung des Betriebes)			A/P	SSV	Die endgültige Außerbetriebnahme einer Schulröntgeneinrichtung oder eines genehmigungsbedürftigen Störstrahlers ist der zuständigen Behörde und dem Sachkostenträger unverzüglich mitzuteilen (§ 4 Abs. 7 RöV i. V. m. § 3 Abs. 8 RöV, § 5 Abs. 1 RöV). Das Gerät ist gegen eine Wiederinbetriebnahme zu sichern. Bei außergewöhnlichen Ereignisabläufen oder Betriebszuständen ist der Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung oder eines genehmigungsbedürftigen Störstrahlers unverzüglich einzustellen und die zuständige Behörde und der Sachkostenträger zu informieren	